NetCom BW

Stellungnahme

zum Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur „Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote“

NetCom BW GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

Ein Unternehmen der EnBW

1 Vorwort

Die NetCom BW GmbH begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Konsultationsdokument der Bundesnetzagentur „Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote“, die wir hiermit gerne im Folgenden wahrnehmen.

2 Bindungswirkung und Reichweite der Orientierungspunkte sind klarzustellen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) begründet die Veröffentlichung des Papiers einerseits mit der Kupfer-Glas-Migration und dem hierbei notwendigen offenen Netzzugang auf Vorleistungsebene, um Dienstewettbewerb auf der Endkundenebene zu ermöglichen. Andererseits will sie mit dem Konsultationsdokument den Diskussionsprozess im Vorgriff auf die Verhandlungspflicht über den Zugang zu Glasfasernetzen bei Hindernissen der Replizierbarkeit des neuen § 22a TKG anstoßen, auf den die zuständige Beschlusskammer „bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt zurückgreifen kann“.[1]

Ziel der BNetzA ist laut Konsultationspapier aber, „marktverhandelte Open Access-Lösungen zu fördern“.[2]

Dieses Ziel unterstützen wir seitens NetCom BW, da aus unserer Sicht ein funktionierender Markt für freiwilligen Open Access zu Glasfasernetzen einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wettbewerb auf Endkundenebene und zur effizienten Nutzung von Glasfaserinfrastrukturen leisten kann.

Allerdings können wir die Notwendigkeit für die Festlegung von Entgeltmaßstäben für freiwillige Open Access-Vereinbarungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennen: Die Kupfer-Glas-Migration befindet sich bislang noch im Stadium von vereinzelten Pilotprojekten und der im Konsultationsdokument beschriebene Beitrag zur Umsetzung des § 22a TKG ist verfrüht, da sich die TKG-Novelle noch im Gesetzgebungsprozess befindet und es somit noch keine Indizien dafür gibt, dass regulatorische Eingriffe notwendig werden.

Zudem können wir seitens NetCom BW die Einschätzung nicht teilen, dass der Markt aktuell nicht selbst zu frei verhandelten Vorleistungsvereinbarungen kommt. In ihrem Fazit schreibt die BNetzA im Übrigen selbst, dass die ausbauenden Unternehmen „grundsätzlich eine hohe Bereitschaft zu Open Access im Markt erkennen lassen“.[3]

Die BNetzA erwähnt im Konsultationspapier mehrfach, dass mit den darin ermittelten Orientierungspunkten keine regulatorischen Vorfestlegungen verbunden sein sollen, sondern es vielmehr das Ziel sei, dem Markt Orientierung für Open-Access-Verhandlungen zu geben.[4] Zudem stellt BNetzA selbst im Dokument fest, dass die Aushandlung von Entgelten „grundsätzlich eine Frage der zivilrechtlich verankerten Vertragsfreiheit“[5] sei und die Orientierungspunkte lediglich die Verhandlungen erleichtern sollen, die Unternehmen aber im Sinne der

---

1 Vgl. Bundesnetzagentur (2026), Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote, S. 9.
2 Vgl. ebenda, S. 10.
3 Vgl. ebenda, S. 53
4 Vgl. ebenda, u.a. S. 9,10, 53.
5 Vgl. ebenda, S. 14.

Privatautonomie die Freiheit hätten, hiervon abzuweichen und auf andere Weise zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Entgelten zu gelangen.[6]

Auch wenn es sich laut BNetzA lediglich um Orientierungspunkte für die Festlegung von Vorleistungsentgelten und den Beginn eines Diskussionsprozesses handelt, so führen diese Orientierungspunkte nach unserer eigenen Erfahrung bereits dazu, dass sie Einfluss auf aktuell laufende Verhandlungen haben. Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass BNetzA im Konsultationsdokument in Aussicht stellt, dass die Orientierungspunkte bei Regulierungsentscheidungen im Rahmen des § 22a TKG zur Anwendung kommen können.[7] Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Vorleistungsentgelte der Open Access-Anbieter von den hier vorgeschlagenen Orientierungspunkten abweichen. Damit entsteht bereits heute eine faktische Entgeltregulierung, die gerichtlich jedoch nicht überprüft werden kann.

Wichtig wäre deshalb klarzustellen, welche Bedeutung und Bindungswirkung den hier konsultierten Orientierungspunkten für Open Access-Entgeltprinzipien und -maßstäben genau zukommen soll, und ob und wenn ja, wie deren spätere Anwendungen insbesondere im Rahmen des § 22a TKG erfolgen wird.

Aus Sicht der NetCom BW dürfen die von der BNetzA ermittelten Margen zwischen Endkunden- und Vorleistungspreis lediglich als Orientierung verstanden werden und keine regulatorische Bindungswirkung für die in freien marktlichen Verhandlungen erzielten Open Access-Entgelte entfalten. Nur so kann dem von der BNetzA formulierten Ziel, „marktverhandelte
Open Access-Lösungen zu fördern“[8] und damit deren marktwirtschaftlichen Charakter Rechnung getragen werden.

Sofern die BNetzA an den Orientierungspunkten festhalten, sollten die folgenden Punkte in der weiteren Ausgestaltung berücksichtigt werden.

3 Abgrenzung zu SMP-Entgeltmaßstäben und Obergrenzen für Vorleistungsentgelte im Rahmen der Förderung

Gegenstand des Konsultationsdokuments sind Orientierungspunkte für freiwillig verhandelte Open-Access-Vereinbarungen für aktive Vorleistungsprodukte, insbesondere Layer2-Bitstrom. Hierbei bleiben ausdrücklich sowohl die Daten als auch die Ermittlungsmethoden für Vorleistungsentgelte aufgrund Marktmacht-(SMP)-Regulierung als auch aufgrund förderrechtlicher Verpflichtungen unberücksichtigt.[9]

Die Bedingungen der Zugangsgewährung sollen fair, angemessen und nicht-diskriminierend sein (sog. FRAND-Bedingungen). Um dies zu erreichen, legt die BNetzA den sogenannten Nachbildbarkeitsansatz zugrunde. Dieser sei laut BNetzA „überwiegend im Markt bekannt und im Grundsatz auch akzeptiert“.[10] Danach soll es einem effizienten Vorleistungsnachfrager möglich sein, die Endkundenpreise des Open Access-Anbieters wirtschaftlich nachbilden zu können, um mit diesem auf dem Endkundenmarkt konkurrieren zu können. Hierfür wird die erforderliche Marge zwischen dem effektiven monatlichen Endkundenpreis und dem

6 Vgl. ebenda, S. 15.
7 Vgl. ebenda, S. 10.
8 Vgl. ebenda, S. 10.
9 Vgl. ebenda, u.a. S. 10, 18 sowie Kapitel 2.3.
10 Vgl. ebenda, S. 16.

effektiven monatlichen Vorleistungspreis ermittelt, die es einem effizienten Open Access-Nachfrager ermöglichen soll, seine nachgelagerten Kosten zu decken.

Die BNetzA weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass sich der im Konsultationspapier verwendete Begriff der Marge von den etablierten Margenprüfungen gegenüber markt-mächtigen Unternehmen unterscheidet und die Orientierungspunkte nicht mit der etablierten Margenprüfung nach § 37 ff. TKG gleichzusetzen sind.[11]

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass BNetzA für freiwillige Open Access-Verhandlungen (ohne Marktmachtfeststellung) beabsichtigt, einen pragmatischeren Ansatz zur Ermittlung der Nachbildbarkeit zu wählen, bei dem im Vergleich zur SMP-Regulierung zusätzliche Freiheitsgrade, also flexiblere Voraussetzungen für die Nachbildbarkeit etabliert werden sollen.[12]

Allerdings ist hierbei aus unserer Sicht zwingend sicher zu stellen, dass die nicht marktmächtigen Open Access-Anbieter durch die hier ermittelten Orientierungswerte nicht schlechter gestellt werden als das marktmächtige Unternehmen im Zuge der Überprüfung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit anhand des Economic Replicability Tests (ERT) der Beschlusskammer 3 im Rahmen der SMP-Regulierung.[13]

Nach diesem Konsultationspapier werden die Vorleistungspreise bei freiwilligen Open Access-Anbietern unabhängig vom Nachfragemodell – also Einzelabnahme und Risikoteilungsmodelle wie z.B. dem Commitmentmodell – dem Nachbildbarkeitsgrundsatz unterworfen und müssen dem Open Access-Nachfrager eine erforderliche Marge zur Deckung der nachgelagerten Kosten ermöglichen.[14]

Im Vergleich dazu muss das marktmächtige Unternehmen dies auf Basis der aktuellen SMP-Regulierung nur im Hinblick auf die Commitment-Nachfrager sicherstellen.[15]

Danach ist es nicht nachvollziehbar, warum die SMP-Regulierung schwächer ausgestaltet sein soll, als die hier zugrunde gelegten Bedingungen für einen freiwilligen, unregulierten Open Access. Zudem werden bei der SMP-Regulierung durch das Commitment-Modell vor allem große Nachfrager mehr gefördert als kleine Nachfrager bzw. Neueinsteiger am Markt.

Hinsichtlich der Ausklammerung von Vorleistungsverträgen aufgrund Förderung[16] stellt sich die Frage, inwiefern Berücksichtigung findet, dass Fördergebiete in vielen Fällen nur Teile einer Kommune abdecken und die restlichen Siedlungsgebiete durch eigenwirtschaftlichen Ausbau errichtet werden. Um die Komplexität zu reduzieren, werden die meisten Open Access-Anbieter sowohl einheitliche Endkunden- als auch Vorleistungsentgelte bilden. Aus diesem Grund sollte zumindest ein gewisser Abgleich mit den Regelungen der Förderung stattfinden.

---

11 Vgl. ebenda, u.a. S. 18 und Kapitel 2.3.

12 Vgl. ebenda, S. 23.

13 Vgl. BNetzA-Regulierungsverfügung BK3-19-020.

14 Vgl. Bundesnetzagentur (2026), Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote, S. 30ff.

15 Vgl. BNetzA-Regulierungsverfügung BK3-19-020, S. 229 ff. sowie Bundesnetzagentur (2026), Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote, S. 31.

16 Vgl. Bundesnetzagentur (2026), Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote, u.a. S. 42.

4 Herleitung der markttypischen Marge ist weiter zu validieren und zu konkretisieren

Im Zentrum des vorgeschlagenen Ansatzes steht die wirtschaftliche Nachbildbarkeit der Endkundenpreise des Open Access-Anbieters. Dabei soll die Spanne zwischen dem effektiven Endkundenpreis und dem effektiven Vorleistungsentgelt so hoch und damit ausreichend sein, dass ein effizienter Vorleistungsnachfrager damit seine nachgelagerten Kosten decken und eine angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital erzielen kann (= erforderliche Marge).

BNetzA ermittelt für die erforderliche Marge zwei Orientierungswerte:[17]

- Bandbreitenübergreifende Gesamtmarge in Höhe von 32 %
- Zweigeteilte bandbreitenspezifische Marge in Höhe von 5 EUR+ (20% * effektiver Endkundenpreis)

Aufgrund dessen, dass die der Berechnung zugrunde gelegten Endkunden- und Vorleistungspreise nicht im Konsultationsdokument enthalten sind, kann die genaue Herleitung nicht nachvollzogen und die Höhe der Orientierungswerte nicht nachgeprüft werden.

Zudem wird im Konsultationspapier nicht deutlich, ob die beiden Orientierungswerte alternativ oder kumulativ zu betrachten sind. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, ob die ermittelten zweigeteilten bandbreitenspezifischen Margen wiederum im Einklang mit der bandbreitenübergreifenden Gesamtmarge stehen und rechnerisch zu dieser führen.

Hierzu bedarf es einer Klarstellung und einer Transparenz über die verwendeten Daten, um die Nachprüfbarkeit zu ermöglichen.

Bei der Ermittlung der bandbreitenspezifischen Marge geht die BNetzA dabei davon aus, dass ein geringerer Teil der nachgelagerten Kosten über die Bandbreiten hinweg fix ist, während ein größerer Teil mit höheren Bandbreiten wächst. Diesen Zusammenhang bildet sie durch die zweigeteilte Marge in Höhe von 5 EUR als fixe Komponente für die bandbreitenunabhängigen Kosten und durch eine pauschale prozentuale Komponente in Höhe von 20 Prozent vom Endkundenpreis ab.

Aus unserer Sicht bedarf insbesondere die Übertragbarkeit der daraus abgeleiteten Orientierung auf unterschiedliche Markt- und Geschäftsmodelle einer weiteren Validierung.

Wir regen insbesondere an:

- die Herleitung der prozentualen Komponente und der zugrunde liegenden Kostenannahmen transparent darzustellen und in regelmäßigen Abständen zu validieren.
- die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber unterschiedlichen Kosten-, Tarif- und Anbieterstrukturen zu untersuchen.
- die Auswirkungen unterschiedlicher Bandbreiten und Endkundenpreisniveaus zu analysieren sowie

[17] Vgl. Bundesnetzagentur (2026), Orientierungspunkte für Entgeltprinzipien und -maßstäbe im Hinblick auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Open-Access-Vorleistungsangebote, S. 49 ff.

- klarzustellen, dass die ermittelten Margen nicht schematisch als verbindliche Schwellenwerte interpretiert werden.

Ziel sollte aus Sicht der NetCom BW ein Plausibilisierungsmaßstab sein, der sachgerechte Verhandlungen unterstützt, ohne die erforderliche Flexibilität individueller Geschäftsmodelle unangemessen einzuschränken.

Auch die Methode zur Bildung der Durchschnittswerte ist noch einmal näher zu betrachten.

Nach dem Konsultationsdokument fließt jede „Anbieter-Nachfrager-Konstellation" mit gleichem Gewicht in die Berechnung der Durchschnittswerte ein. Als Alternative nennt die BNetzA selbst eine Gewichtung anhand konkreter Anschlussmengen. Sie führt jedoch aus, dass hierfür keine entsprechenden Daten vorliegen.[18] Eine Gleichgewichtung kann dazu führen, dass Konstellationen mit unterschiedlichen tatsächlichen Anschlussmengen denselben Einfluss auf den ermittelten Durchschnittswert erhalten.

Im weiteren Verfahren sollten daher die Auswirkungen alternativer Gewichtungsmethoden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse geprüft werden, sofern hierfür eine hinreichend belastbare Datengrundlage geschaffen werden kann.

Dies würde zusätzliche Transparenz darüber schaffen, in welchem Umfang die ermittelten Orientierungspunkte von der gewählten Gewichtungsmethode abhängen.

5 Effizienzmaßstab des Vorleistungsnachfragers ist zu konkretisieren

Die Bundesnetzagentur stellt bei der Ermittlung der erforderlichen Marge ausdrücklich auf einen effizienten Vorleistungsnachfrager ab. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, welche Kriterien genau für einen effizienten Vorleistungsnachfrager gelten, der als Referenz für die erforderliche Marge herangezogen wird.

Im Konsultationsdokument wird hervorgehoben, dass Nachbildbarkeit nicht bedeute, dass jedem beliebigen Vorleistungsnachfrager unabhängig von Kostenstruktur und Geschäftsmodell ein dauerhafter Wettbewerb ermöglicht werden müsse. Der Effizienzmaßstab bezieht sich insbesondere auf Skalenerträge sowie Größen- und Verbundvorteile.[19]

BNetzA führt dabei aus, dass sie im Gegensatz zur SMP-Regulierung davon ausgeht, dass der Vorleistungsnachfrager im Vergleich zum jeweils ausbauenden Unternehmen einen vergleichbaren Effizienzgrad erreichen kann („equally efficient") und daher auf die tatsächlich beobachteten Vertragsbeziehungen zwischen ausbauendem Unternehmen und Zugangsnachfrager abgestellt wird.[20]

Aufgrund der fehlenden Transparenz über die Daten, die der Margen-Herleitung zugrunde gelegt wurden, ist es allerdings nicht nachvollziehbar, welche Annahmen bzgl. Skaleneffekte und Kostenstrukturen der mit den Orientierungswerten ermittelten erforderlichen Marge zugrunde liegen.

[18] Vgl. ebenda, S. 49.
[19] Vgl. ebenda, S. 34.
[20] Vgl. ebenda, S. 36.

6 Regelmäßige Datenerhebung und Margenüberprüfung notwendig

Der Ermittlung der Orientierungswerte für die erforderliche Marge zur Nachbildbarkeit der effektiven Endkundenpreise des Open Access-Anbieters liegen laut Konsultationsdokument Daten für die Vorleistungsentgelte aus der Datenerhebung im Rahmen der Entgeltermittlung für geförderte Glasfasernetze mit Stichtag 01. Juli 2024 zugrunde.

Von 270 bekannten Glasfaser ausbauenden bzw. -betreibenden Unternehmen lieferten nur 128 verwertbare Datenmeldungen, wovon laut Konsultationsdokument ausschließlich die Rückmeldungen zu freiwillig vereinbarten Layer2-Bitstrom-Vorleistungen im Massenmarkt in die Berechnungen eingeflossen sind.

Für freiwillige Layer-2-Bitstrom-Vorleistungen stützt sich die Betrachtung auf tatsächliche Vertragsvereinbarungen von 21 Vorleistungsanbietern mit insgesamt 18 identifizierten Vorleistungsnachfragern. Die Datenbasis umfasst 29 tatsächliche Vertragsverhältnisse. Hinzu kommen 14 interne Vertragsverhältnisse, in denen der Retail-Arm eines vertikal integrierten Anbieters als Nachfrager „beim eigenen Unternehmen“ auftritt. [21]

Die Bundesnetzagentur erachtet diese Datenbasis für den Zweck der Orientierungspunkte als hinreichend robust und begründet dies damit, dass die betrachteten Vorleistungsverträge in der Regel längere Laufzeiten haben. Für die betrachteten Vorleistungsverträge im Endkundenmassenmarkt wurde eine durchschnittliche Laufzeit von mehr als neun Jahren identifiziert. Ein Großteil der beobachteten Vorleistungsverträge wurde frühestens 2020 oder später abgeschlossen; zudem hat die überwiegende Zahl der Unternehmen nach Darstellung der Behörde keine Preisanpassungsmechanismen verankert. [22]

Auch wenn Vorleistungsverträge für eine längere Laufzeit abgeschlossen werden, ist eine regelmäßige Überprüfung der Orientierungswerte anhand aktueller Datenerhebungen notwendig. Nur so können die im Markt herrschenden realen Bedingungen (wie z.B. steigende Tiefbau- und Energiekosten) entsprechend berücksichtigt und abgebildet werden. Zudem nimmt mit wachsenden Glasfasernetzen auch die Anzahl an Open Access-Vereinbarungen zu.

Die Datengrundlage der Endkundenpreise im Massenmarkt wird im Dokument mit Stand Februar 2026 angegeben. Maßgeblich waren vor allem Glasfaser-Privatkundentarife für Double-Play-Produkte (Internet und Telefonie), die auf der Internetseite der Unternehmen ausgewiesen waren. BNetzA hat die betrachteten Endkundenprodukte wiederum in vier Bandbreitenklassen unterteilt. Für die Berechnung der effektiven Endkundenpreise unterstellt die BNetzA eine durchschnittliche Kundenverweildauer von 60 Monaten (5 Jahre). [23]

Bei der Ermittlung der effektiven Endkundenpreise stellt sich die Frage, wie die Berücksichtigung der Rabatte konkret erfolgt. Gerade beim Glasfaserausbau werden in der Akquise-Phase häufig räumlich und zeitlich begrenzte (zusätzliche) Rabatte gewährt, je nach Gebiet können diese auch unterschiedlich hoch sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob räumlich und zeitliche begrenzte Aktionsrabatte mitberücksichtigt werden oder nur „Standard-Endkundenrabatte“.

Ebenso wie bei den Vorleistungsentgelten ist auch bei den Endkundenpreisen eine regelmäßige aktualisierte Datenerhebung notwendig, da auch die Endkundenpreise einer gewissen Marktdynamik unterliegen.

---

[21] Vgl. ebenda, S. 41ff.
[22] Vgl. ebenda, S. 42.
[23] Vgl. ebenda, S. 25ff. und 46f.

7 Investitionsanreize des ausbauenden Unternehmens zu berücksichtigen und zu gewährleisten

Die Bundesnetzagentur verfolgt mit ihrem Ansatz das Ziel, Diensteanbietern einen fairen Wettbewerb auf Augenhöhe zu ermöglichen und gleichzeitig die Investitionsanreize für ausbauende Unternehmen zu ermöglichen.[24]

Die NetCom BW teilt dieses Ziel. Aus Sicht der NetCom BW sollte im Rahmen der Konsultation jedoch vertieft untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die vorgeschlagenen Orientierungspunkte dieses Ziel bei unterschiedlichen Investitions- und Netzkonstellationen gewährleisten.

Ein nachhaltig funktionierendes Open-Access-Modell setzt aus unserer Sicht voraus, dass sowohl ein effizienter Vorleistungsnachfrager als auch das investierende und ausbauende Unternehmen ein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell realisieren können.

Wir regen deshalb an, im weiteren Konsultationsprozess insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen Orientierungspunkte auf die Refinanzierbarkeit und die Investitionsanreize ausbauender Unternehmen zu untersuchen. Dabei sollten unterschiedliche Ausbau-, Auslastungs-, Risiko- und Finanzierungskonstellationen zugrunde gelegt werden.

8 Fazit

Die NetCom BW unterstützt das Ziel der Bundesnetzagentur, marktverhandelte Open-Access-Lösungen zu fördern. Ein funktionierender Markt für freiwilligen Open Access leistet einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wettbewerb auf Endkundenebene und zur effizienten Nutzung von Glasfaserinfrastrukturen.

Allerdings besteht aus unserer Sicht aktuell **keine Notwendigkeit** für die Vorgabe von Orientierungspunkten für Vorleistungsentgelte. Durch das vorliegende Papier dürfen deshalb keine regulatorischen Eingriffe präjudiziert werden, sondern der freiwillige Charakter der Open Access-Verhandlungen auf marktwirtschaftlicher Basis muss erhalten bleiben.

Sofern die BNetzA an den Orientierungspunkten festhalten, sollten die folgenden Punkte in der weiteren Ausgestaltung berücksichtigt werden:

- **Klarstellung der Bedeutung und Bindungswirkung der Orientierungspunkte:** zu klären ist, ob und wenn ja, wie die Orientierungspunkte im Rahmen des § 22a TKG einfließen werden.
- **Keine Schlechterstellung gegenüber der SMP-Regulierung:** Nicht marktmächtige Open-Access-Anbieter dürfen nicht strengeren Maßstäben unterliegen als das marktmächtige Unternehmen im Rahmen der SMP-Regulierung.
- **Margen-Herleitung ist transparent zu machen:** Die zugrunde liegenden Daten, das Verhältnis der beiden Orientierungswerte sowie die gewählte Gewichtungsmethode sind offenzulegen und durch Sensitivitätsanalysen zu validieren.

[24] Vgl. ebenda, S. 53.

- **Datengrundlage ist regelmäßig zu aktualisieren:** Vorleistungsentgelte und Endkundenpreise sind regelmäßig neu zu erheben, um aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen.
- **Förderung von Investitionsanreizen ist zu gewährleisten:** Die Auswirkungen auf Refinanzierbarkeit und Investitionsanreize ausbauender Unternehmen sind unter unterschiedlichen Ausbau-, Auslastungs-, Risiko- und Finanzierungskonstellationen zu betrachten und zu berücksichtigen.